



Nr. 1 Urlaubsvertretung

Der Erste Bürgermeister Günther Pfefferer befindet sich vom 12.8.2019 bis einschließlich 28.8.2019 im Urlaub. Ab Donnerstag, 29.8.2019 ist er zu den üblichen Amtszeiten wieder erreichbar.

Während der Urlaubszeit wird von der 2. Bürgermeisterin, Frau Anita Ferber, vertreten.

Die Dienstzeiten der 2. Bürgermeisterin sind:

Mo. und Di.	15.00 – 16.00 Uhr
Mi.	15.00 – 15.30 Uhr
Do.	16.00 – 18.00 Uhr

In dringenden Fällen können Termine, die außerhalb dieser Zeit liegen, unter folgender Tel.-Nr. vereinbart werden:

Mobil: 01 70 - 8 39 58 83
Stadt/Vorz.: 0 90 91 - 90 91 12

Nr. 2 Bekanntmachung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Felsäcker“, Gmk. Warching

(im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB)

Der Stadtrat hat am 16.4.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Felsäcker“, Gmk. Warching, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung zu ändern.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23.7.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Felsäcker“, Gmk. Warching, in Kraft.

Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Felsäcker“ mit Begründung, Satzung und Planzeichnung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des

§ 214 Abs. 1 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Monheim, 01.08.2019

Stadt

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 3 Vollzug der Gutachterausschussverordnung und des Baugesetzbuches;

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 für die Stadt Monheim

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Donau-Ries hat mit Schreiben vom 23.07.2019 die für den gesamten Stadtbereich festgesetzten Bodenrichtwerte mitgeteilt.

Diese liegen in der Zeit vom 12. August mit 12. September 2019 in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB für jedermann das Recht besteht, von der Geschäftsstelle im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Nr. 4 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. August 2019 werden zur Zahlung fällig:

- a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.07. - 30.09.2019
- b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 1.7. - 30.9.2019.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.8.2019 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Nr. 5 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.8.2019 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Anmeldungen am Vortag!

Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 6 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 7 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Vollzug der Gutachterausschussverordnung und des Baugesetzbuches;

Bekanntmachung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 für die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Donau-Ries hat mit Schreiben vom 23.7.2019 die für den jeweiligen Ortsbereich festgesetzten Bodenrichtwerte mitgeteilt.

Diese liegen in der Zeit vom 12. August mit 12. September 2019 in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, sowie in der jeweiligen Gemeinde öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB für jedermann das Recht besteht, von der Geschäftsstelle im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen.

Nr. 2 Fälligkeit der Realsteuern

Am 15. August 2019 werden zur Zahlung fällig:

- a) die Gewerbesteuer (Vorauszahlung) für die Zeit vom 01.07. - 30.09.2019
- b) die Grundsteuer (bei vierteljährlicher Zahlungsweise) für die Zeit vom 1.7. - 30.9.2019.

Sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt, bitten wir diese Steuern bis spätestens 15.8.2019 zur Einzahlung zu bringen. Nach diesem Zeitpunkt sind wir leider gezwungen, die fälligen Beträge einschließlich Mahngebühren und Säumniszuschlägen zu erheben.

Nr. 3 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE DAITING

Nr. 1 Bekanntmachung über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB) und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern

Der Gemeinderat hat am 1.8.2019 beschlossen, für die Errichtung eines Solarparkes in Natterholz einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Umgriff ist wie folgt:

- Im Westen durch den Acker / Grünland Fl.-Nr. 614, Gemarkung Natterholz
- Im Norden durch den Feldweg Fl.-Nr. 616 und den Eigentümerweg Fl.-Nr. 639/3, Gemarkung Natterholz
- Im Osten durch den Eigentümerweg Fl.-Nr. 639/3, Gemarkung Natterholz
- Im Süden durch den Feldweg Fl.-Nr. 647/2 und die GV-Straße Fl.-Nr. 294, Gemarkung Natterholz

Das Gebiet umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 613, Gmk. Natterholz.

Das Gebiet wird als „Sondergebiet Photovoltaik“, im Sinne von § 11 BauNVO (sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbare Energien, wie Sonnenenergie dienen) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Natterholz II“.

Außerdem wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung der Planentwürfe werden diese öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Daiting, 6.8.2019

Gemeinde

Wildfeuer
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Bekanntmachung über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB) und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern

Der Gemeinderat hat am 1.8.2019 beschlossen, für die Errichtung eines Solarparkes in Daiting einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Umgriff ist wie folgt:

- Im Westen durch den Acker Fl.-Nr. 242, Gemarkung Daiting
- Im Norden durch den Feldweg Fl.-Nr. 234, Gemarkung Daiting
- Im Osten durch den Acker Fl.-Nr. 245, Gemarkung Daiting
- Im Süden durch den Feldweg Fl.-Nr. 243, Gemarkung Daiting

Das Gebiet umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 244, Gmk. Daiting.

Das Gebiet wird als „Sondergebiet Photovoltaik“, im Sinne von § 11 BauNVO (sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbare Energien, wie Sonnenenergie dienen) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark ehemalige Baumschule“.

Außerdem wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung der Planentwürfe werden diese öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Daiting, 6.8.2019

Gemeinde

Wildfeuer
Erster Bürgermeister

Nr. 3 Bekanntmachung über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB) und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern

Der Gemeinderat hat am 1.8.2019 beschlossen, für die Errichtung eines Solarparkes in Daiting einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Umgriff ist wie folgt:

- Im Westen durch den Acker / Grünland Fl.-Nr. 1508, Gemarkung Daiting
- Im Norden durch die GV-Straße Fl.-Nr. 1526 und dem Weg Fl.-Nr. 1498, Gemarkung Daiting
- Im Osten durch den Acker Fl.-Nr. 1504, Gemarkung Daiting
- Im Süden durch den Feldweg Fl.-Nr. 1493, Gemarkung Daiting

Das Gebiet umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 1505 und 1507, Gmk. Daiting.

Die beiden Flächen werden getrennt durch den Feldweg Fl.-Nr. 1506, Gemarkung Daiting. Das

Wohngebäude mit umliegenden Gartenflächen auf Fl.-Nr. 1507, Gemarkung Daiting ist vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgeschlossen.

Das Gebiet wird als „Sondergebiet Photovoltaik“, im Sinne von § 11 BauNVO (sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbare Energien, wie Sonnenenergie dienen) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark am Ederhof“.

Außerdem wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung der Planentwürfe werden diese öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Daiting, 6.8.2019

Gemeinde

Wildfeuer
Erster Bürgermeister

Nr. 4 Bekanntmachung über die Absicht, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB) und den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern

Der Gemeinderat hat am 1.8.2019 beschlossen, für die Errichtung eines Solarparkes in Hochfeld einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Umgriff ist wie folgt:

- Im Westen durch den Feldweg Fl.-Nr. 666, Gemarkung Hochfeld
- Im Norden durch den Feldweg Fl.-Nr. 666, Gemarkung Hochfeld
- Im Osten durch den Feldweg Fl.-Nr. 662, Gemarkung Hochfeld
- Im Süden durch den Feldweg Fl.-Nr. 243, Gemarkung Hochfeld

Das Gebiet umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 667, Gmk. Hochfeld.

Das Gebiet wird als „Sondergebiet Photovoltaik“, im Sinne von § 11 BauNVO (sonstiges Sondergebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbare Energien, wie Sonnenenergie dienen) festgesetzt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Solarpark Hochfeld II“.

Außerdem wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan geändert.

Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Nach Erstellung der Planentwürfe werden diese öffentlich ausgelegt. Hierauf wird durch Bekanntmachung hingewiesen werden.

Daiting, 6.8.2019

Gemeinde

Wildfeuer
Erster Bürgermeister